



Zahl: 640-4/A/1546/2023  
Schwaz, den 15.05.2023  
Ing. M/bl

Betreff: Karwendelstraße – Verlegung einer Wasserleitung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Benjamin Böck – 0664/531 9386  
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Karwendelstraße durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 08.05.2023 bis 03.06.2023 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Karwendelstraße wird für die Benutzung durch den Individualverkehr zwischen der Swarovskistraße und der Dr.-Walter-Waizer-Straße gesamthaft gesperrt. Das Passieren des Baustellenbereiches für Fußgänger und Radfahrer muss jederzeit möglich sein.
2. Im Kreuzungsbereich Swarovskistraße/Karwendelstraße ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis Karwendelstraße 3 und Gasthof Himmelhof möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine „rechtsweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
3. In Höhe der Baustelle ist eine vollflächige Abplankung aufzustellen. Entlang der Grabungsbereiche ist eine Längsabplankung derartig aufzustellen, dass das Passieren für Fußgänger und die Zu- und Abfahrt zu den Objekten Karwendelstraße 5/6 möglich ist.
4. Im Kreuzungsbereich Dr.-Walter-Waizer-Straße/Karwendelstraße ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt zu den Häusern Karwendelstraße 5 möglich“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und eine vollflächige Abplankung aufzustellen.
5. Für die Grabungsarbeiten in der Dr.-Walter-Waizer-Straße zum Hausanschluss auf der gegenüberliegenden Straßenseite in Richtung Tyrolit haben die Grabungsarbeiten gem. Regelplan LO3 mit jederzeitiger Aufrechterhaltung einer Fahrspur in der Dr.-Walter-Waizer-Straße durchgeführt zu werden. Die Grabungsarbeiten in der Karwendelstraße haben sich nur bis zu den unmittelbar neben der Fahrbahn liegenden Schiebergruppen zu erstrecken. Die Zu- und Abfahrt zur Fa. Tyrolit ist uneingeschränkt jederzeit aufrecht zu erhalten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



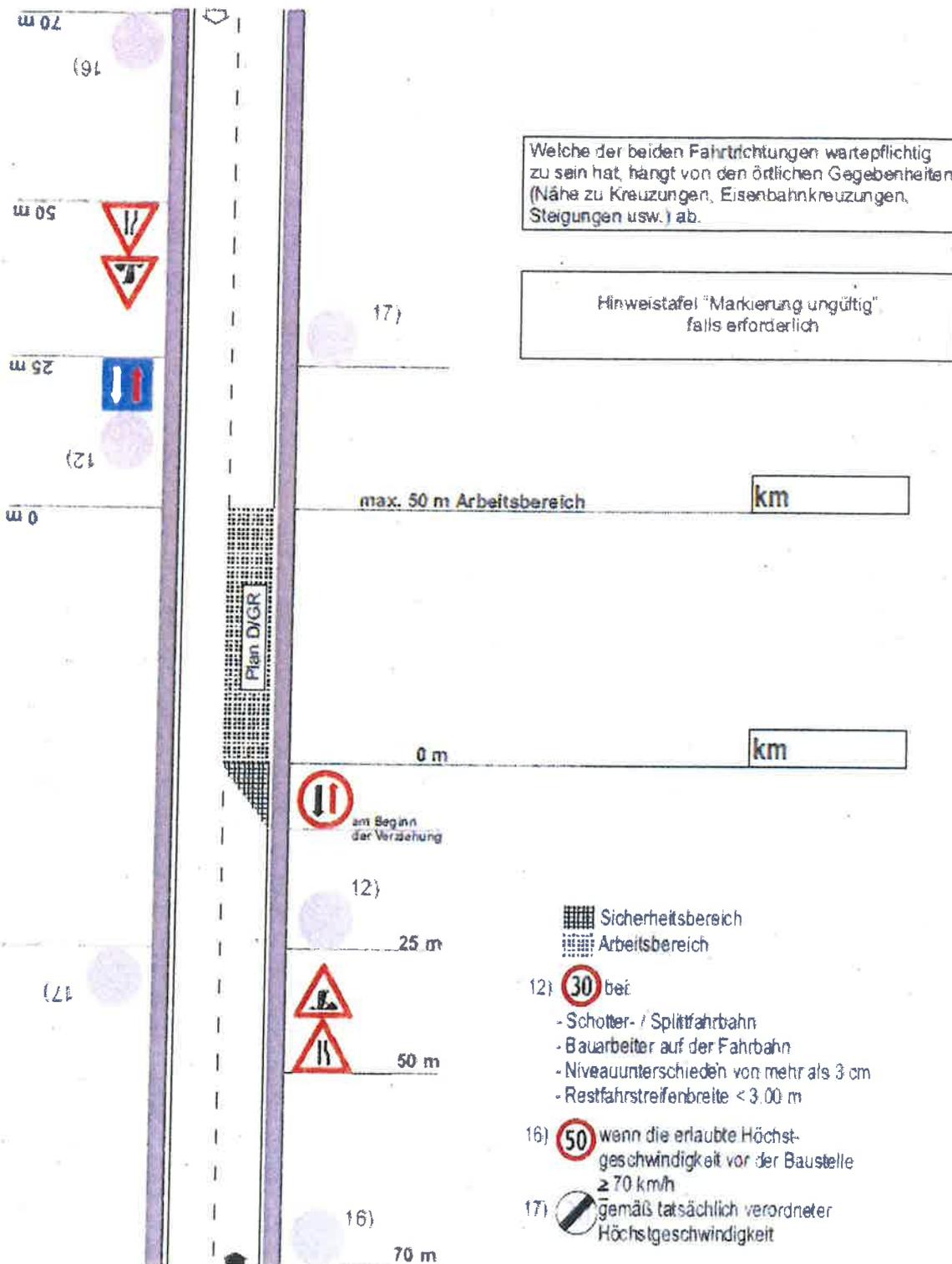
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
 Sperre eines Fahrstreifens  
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017